

1. Kapitel Einführung und Überblick

I. Familienrecht

Das Familienrecht beruht auf dem Gedanken, dass man zwischen Menschen, die einander besonders nahestehen und füreinander in besonderer Weise Verantwortung tragen, nicht einfach die allgemeinen Regeln des Schuld- und Sachenrechtes anwenden kann, ohne der Besonderheit ihrer Beziehung Rechnung zu tragen. Das ist auch ein Verfassungsgebot, da „Ehe und Familie“ nach Art. 6 Abs. 1 GG unter dem „besonderen Schutz“ der Rechtsordnung stehen sollen. Natürlich suspendiert die familiäre Zusammengehörigkeit die ersten drei Bücher des BGB nicht, aber die Intensität der tatsächlichen Beziehungen von Familienangehörigen untereinander erfordert eine Modifikation dieser Regeln. **1**

Hierzu definiert das Gesetz eine Reihe von Rechtsinstituten des Familienrechtes und unterwirft sie besonderen Vorschriften. Das meiste davon findet sich im Vierten Buch des BGB (§§ 1297 bis 1888 BGB) wieder, das auch die Überschrift „Familienrecht“ trägt. **2**

Als **Rechtsinstitute des Familienrechts** sind anerkannt: **3**

- die Ehe (§§ 1297 bis 1588 BGB)
- die Verwandtschaft (§§ 1589 bis 1772 BGB), innerhalb derer das Eltern-Kind-Verhältnis den Hauptteil der Regelungen einnimmt
- die familienrechtlichen Fürsorgeverhältnisse: die Vormundschaft, die Betreuung und die verschiedenen Formen der Pflegschaft (§§ 1773 bis 1888 BGB).

Vor dem 01. Oktober 2017 konnten gleichgeschlechtliche Paare, denen die Ehe bis dahin verschlossen war, eine **Lebenspartnerschaft** eingehen. Neu begründet werden können solche Lebenspartnerschaften seither nicht mehr (§ 1 S. 1 LPartG), bestehende können in Ehen umgewandelt werden (§ 20a LPartG), müssen dies aber nicht. Da es sich also um ein auslaufendes Rechtsinstitut handelt und die Unterschiede zwischen der Ehe und der Lebenspartnerschaft ziemlich gering und zudem seither noch weiter verringert worden sind, werden sie in diesem Buch nicht mehr näher behandelt. **4**

Ein Plan der Bundesregierung, ein neues familienrechtliches Rechtsinstitut der **Verantwortungsgemeinschaft** einzuführen, ist nicht mehr verwirklicht worden.

- 5 Das deutsche Familienrecht enthält also keine Vorschriften über das Zusammenleben Erwachsener als Paar ohne Trauschein. Wird von zwei Menschen eine umfassende Lebensgemeinschaft begründet, ohne dass sie einander heiraten, bleibt es für sie bei der Anwendung der ersten drei Bücher des BGB. Wird eine solche **eheähnliche Lebensgemeinschaft** aufgelöst, richtet sich ihre Auseinandersetzung daher nach den Vorschriften des Schuld- und Sachenrechtes. Ein **Vermögensausgleich** wird hierbei, wenn überhaupt, auf § 313 BGB, §§ 705 ff. BGB oder § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB gestützt vorgenommen. Da dies nicht unmittelbar zum Familienrecht zählt, soll es hier nicht weiter vertieft werden.



Übersicht 1: Auseinandersetzung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft

II. Familienverfahrensrecht

- 6 Das Familienverfahrensrecht ist in einem eigenständigen Gesetz, dem FamFG, geregelt. Meist, aber keineswegs durchgehend, ist für Streitigkeiten innerhalb der Familie das **Familiengericht** zuständig. Mit geregelt ist in diesem Gesetz ferner die sog. Freiwillige Gerichtsbarkeit, deren Gegenstände vielfältig sind und zum Teil ebenfalls mit dem Familienrecht zu tun haben, zum Teil aber auch völlig andere Rechtsgebiete betreffen.

Neben einem Allgemeinen Teil (1. Buch, §§ 1 bis 110 FamFG), mit dem der Gesetzgeber versucht hat, das Verfahren der Familiengerichte und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf einen groben gemeinsamen Nenner zu bringen, beschreibt ein 2. Buch (§§ 111 bis 270 FamFG) das Verfahren in einzelnen Familiensachen. Für einige davon (sog. Familienstreitsachen, § 112 FamFG) soll das Gericht aber doch überwiegend Zivilprozessrecht anwenden.

Auch das 3. Buch (Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, §§ 271 bis 341 FamFG) betrifft noch Gegenstände des Familienrechts.

- 7 Besonders übersichtlich ist dies nicht. In diesem Buch wird Verfahrensrecht nicht weiter behandelt werden.

III. Kinder- und Jugendhilferecht

- 8 Es existieren zahllose Berührungspunkte und Verzahnungen zwischen dem im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs geregelten **Jugendhilferecht** und dem Familienrecht. Nur theoretisch kann man beides streng trennen. Am praktischen Fall muss sich beides nebeneinander bewähren, weswegen ich

in diesem Buch an einigen Stellen nicht ohne Seitenverweise auf das Jugendhilferecht auskomme. Mehr davon findet sich im Download-Material.

Die Schnittstellen können an folgendem Fall verdeutlicht werden:

Beispiel:

9

Ein zwölfjähriges Kind hält es im Haushalt seiner Alkoholiker-Eltern nicht mehr aus und bittet das Jugendamt um Einweisung in ein Heim. Das Jugendamt veranlasst dies als **Inobhutnahme** nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII. Es bietet den Eltern an, ihnen die Heimerziehung als **Hilfe zur Erziehung** nach §§ 27, 34 SGB VIII zu gewähren. Die Eltern sind damit überhaupt nicht einverstanden. Sie beantragen stattdessen, ihnen eine sozialpädagogische Familienhilfe (§§ 27, 31 SGB VIII) zu gewähren. Das Jugendamt hält das Kind aber im Fall einer Rückkehr ins Elternhaus für gefährdet. Es ist dann nach § 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, das Familiengericht einzuschalten. Das Familiengericht wird prüfen, ob es auf der Grundlage von § 1666 Abs. 1 BGB **Eingriffe in die elterliche Sorge** oder sogar ihren Entzug (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB) für notwendig hält. Es muss dabei nach § 1666a Abs. 1 S. 1 BGB wieder prüfen, ob öffentliche Hilfen – wie z. B. die von den Eltern beantragte sozialpädagogische Familienhilfe – zur Abwendung der Gefahr ausreichen. Ggf. wird es ihnen die elterliche Sorge entziehen und wegen § 1773 Abs. 1 BGB **einen Vormund** bestellen. Dann kann das Jugendamt diesem Vormund die Heimerziehung als Hilfe zur Erziehung gewähren. Vormund wiederum kann nach § 1774 Abs. 1 Nr. 4 BGB und § 55 Abs. 1 SGB VIII **das Jugendamt selber** sein. Umgekehrt können die Eltern sich gegen die Versagung der sozialpädagogischen Familienhilfe auch mit den Mitteln des Verwaltungsverfahrensrechts (hier: Widerspruch und Verpflichtungsklage, Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO) wehren, wenn sie der Meinung sind, dass dies zur Abwendung der Gefahr hinreichend und notwendig ist.

Der mit einem solchen praktischen Fall befasste Rechtsanwalt oder Sozialarbeiter kommt also nicht umhin, die entsprechenden Rechtsgrundlagen im Familienrecht und im Jugendhilferecht aufzufinden und anzuwenden.

10

2. Kapitel **Eheschließung**

I. Verlöbnis

- 11** Das Verlöbnis (§§ 1297 ff. BGB) ist ein **Vertrag**, durch den sich zwei Menschen wechselseitig versprechen, einander zu heiraten. Sein Zustandekommen ist nicht besonders geregelt, richtet sich also grundsätzlich nach §§ 145 ff. BGB.

Das Verlöbnis ist daher an keine bestimmte Form gebunden. Es ist aber ein **höchstpersönliches Rechtsgeschäft**. Ein Vertreter – auch der gesetzliche Vertreter – kann nicht für einen der Beteiligten handeln.

- 12** Ob sich **Minderjährige** trotz § 1303 Satz 1 BGB die Ehe wirksam versprechen können, ist zweifelhaft. Auf keinen Fall können sie sich die Eheschließung für einen Zeitpunkt vor Erreichen der Volljährigkeit versprechen und aus der § 1303 Satz 2 BGB zugrundeliegenden Wertung dürfte folgen, dass ein vor dem 16. Geburtstag abgegebenes Eheversprechen ganz unwirksam ist. Soweit man ein Verlöbnis unter Minderjährigen für möglich hält, ist dies wegen der Sekundäransprüche aus § 1298 f. BGB kein ausschließlich vorteilhaftes Geschäft und bedarf daher nach § 107 BGB der **Zustimmung** des gesetzlichen Vertreters.

- 13** Das Versprechen einer Ehe kann wegen **Verstoßes gegen die guten Sitten** nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig sein, so z. B., wenn zwei Personen einander in dem Bewusstsein die Ehe versprechen, dass einer von ihnen noch immer verheiratet ist.

- 14** Das Verlöbnis begründet die Rechtspflicht zur Eheschließung in Form einer **unvollkommenen Verbindlichkeit**. Weder ist sie direkt durchsetzbar – eine Klage auf Eingehung der Ehe ist unzulässig (§ 1297 Abs. 1 BGB) – noch kann eine Vertragsstrafe wirksam vereinbart werden (§ 1297 Abs. 2 BGB).

Durch das Verlöbnis entsteht aber ein Dauerrechtsverhältnis, das wechselseitige **Beistands- und Rücksichtnahmepflichten** begründet, wenn auch in geringem Umfang. So sind Verlobte einander zwar nicht zum Unterhalt verpflichtet, wohl aber dazu, die persönlichen Rechtsgüter des anderen vor Gefahren zu schützen, so dass sie als Beschützergaranten i. S. v. § 13

StGB angesehen werden. Auch beinhaltet das Verlöbnis eine – wenn auch so wenig wie die Eheschließungspflicht durchsetzbare – Pflicht zur sexuellen Treue. Eine Pflicht zur umfassenden Lebensgemeinschaft ist mit dem Verlöbnis dagegen nicht verbunden. In einigen Zusammenhängen gelten Verlobte kraft gesetzlicher Regelung als Angehörige (z. B. im Strafrecht – siehe § 11 Abs. 1 Nr. 1a StGB).

Das Verlöbnis wird **aufgelöst** durch

15

- Eheschließung (= Erfüllung des Versprechens),
- Tod eines Verlobten,
- einvernehmliche Aufhebung durch Vertrag („Entlobung“), oder
- einseitigen Rücktritt.

Zurücktreten und die Verlobung einvernehmlich aufheben kann der **minderjährige Verlobte** trotz § 107 BGB ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Zwar ist mit ihm ein Rechtsnachteil verbunden, weil der Minderjährige den Anspruch auf Eheschließung gegen den anderen Verlobten verliert. Er muss das Verlöbnis aber schon deshalb ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters auflösen können, weil er sonst ja gegen seinen Willen an der Eheschließungspflicht festgehalten würde.

16

Die Möglichkeit zum jederzeitigen Rücktritt schließt die **Anfechtung** wegen Irrtums, Drohung oder Täuschung (§§ 119 ff. BGB) aus. Wer durch Drohung oder Täuschung zur Verlobung bestimmt wurde, hat jedenfalls einen wichtigen Grund zum Rücktritt. Bei einem Irrtum wird das davon abhängen, ob er vermeidbar war.

17

Wer **ohne wichtigen Grund** vom Verlöbnis zurücktritt, schuldet dem anderen Verlobten Schadensersatz (§ 1298 Abs. 1 BGB), in Grenzen auch dessen Eltern oder Personen, die an Elternstelle gehandelt haben.

18

Nur der **Vertrauensschaden** (= negatives Interesse) ist zu ersetzen, also der Schaden, der durch das Vertrauen auf die Eheschließung entstanden ist, nicht der, der durch deren Unterbleiben entstanden sein mag. Kein Vertrauensschaden i. S. v. § 1298 BGB sind Aufwendungen, die durch eine **außereheliche Lebensgemeinschaft** der Verlobten entstanden sind, wenn diese – wie heute meistens – nicht von der späteren Eheschließung abhängig sein sollten. Durch ein solches voreheliches Zusammenleben wird dann nämlich die Ehe nicht vorbereitet, sondern vorweggenommen. Das tut jeder auf eigenes Risiko.

Der Verlobte kann auch einen eventuellen **Erwerbsschaden** ersetzt verlangen. Das ist heute sehr selten, weil kaum mehr jemand im Hinblick auf eine Eheschließung die Arbeitsstelle aufgibt und selbst wenn, wird es oft nicht angemessen i. S. v. § 1298 Abs. 2 BGB sein.

Entscheidung Nr. 1



- 19 Nach § 1298 Abs. 3 BGB schuldet keinen Schadensersatz, wer einen **wichtigen Grund** für den Rücktritt hatte. Als wichtige Gründe sind z. B. anerkannt worden:
- eigene Krankheiten ebenso wie solche des anderen Verlobten, wenn sie für eine Ehe relevant sind (wie z. B. zur Unfruchtbarkeit führende oder Geschlechtskrankheiten),
 - Untreue, Misshandlung oder andere Verfehlungen,
 - die Täuschung über persönliche oder über Vermögensverhältnisse.
- 20 Kein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes ist dagegen erlahmte Zuneigung, die Erkenntnis, dass man nicht zusammenpasst oder Ähnliches. Das ist zwar eigentlich der beste Grund nicht zu heiraten, wenn dergleichen aber unter § 1298 Abs. 3 BGB fiele, gäbe es praktisch keinen grundlosen Rücktritt. Dies ist eben das Risiko, das man mit dem bindenden Eheversprechen eingeht.
- Einen wichtigen Grund für den Rücktritt stellt es dagegen dar, wenn nachträglich ein Ehehindernis eingetreten ist.
- 21 Schadensersatz schuldet nach § 1299 BGB ferner, wer den wichtigen Grund, aus dem der andere zurücktritt, **schuldhaft herbeigeführt** hat (§ 1299 BGB). So schuldet z. B. der untreue Partner Schadensersatz, wenn der andere die Untreue zum Grund nimmt, zurückzutreten. § 1299 BGB ist analog anwendbar, wenn ein Verlobter aus einem wichtigen Grund zurücktritt, den er selbst schuldhaft herbeigeführt hat. Wenn z. B. ein Verlobter sich anlässlich eines Seitensprungs mit HIV infiziert, gibt ihm das zwar einen wichtigen Grund für den Rücktritt. Er muss aber analog § 1299 BGB dennoch Schadensersatz leisten, weil er seinen eigenen Rücktrittsgrund schuldhaft herbeigeführt hat.
- 22 § 1298 Abs. 1 BGB gilt außerdem analog zum Nachteil eines Verlobten, der **auf andere Weise** als durch Rücktritt die Eheschließung schuldhaft vereitelt, z. B., indem er den Tod des anderen Verlobten fahrlässig herbeiführt oder – ohne vorher zurückzutreten – einen Dritten heiratet.
- 23 Wird das Verlöbnis aufgelöst, sind außerdem **Geschenke zurückzugewähren**, die der eine Verlobte dem anderen gemacht hat (§ 1301 S. 1 BGB). Der Anspruch setzt nur voraus, dass das Geschenk während der Zeit gemacht wurde, in der das Verlöbnis bestand. Ein innerer Zusammenhang zur erwarteten Eheschließung ist nicht erforderlich. Der Anspruch wird dennoch als Sonderfall der *condictio ob rem* (§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB) begriffen. §§ 815, 818 ff. BGB sind auf ihn anwendbar.
- 24 Wird die Verlobung **durch Tod** aufgelöst, schwächt das die Rückgabepflicht für Geschenke ab. Es müssen dann nur die Geschenke zurückgegeben werden, von denen der Schenker eben dies nachweisbar wollte. Im Zweifel wird nach § 1301 S. 2 BGB das Gegenteil angenommen.

Bei der Prüfung von Ansprüchen aus Verlöbnis ist das Augenmerk nicht nur auf dessen Auflösung zu richten. Oft ist seine Begründung schwerer zu beurteilen. Sie setzt vor allem – wie jeder Vertrag – einen **Rechtsbindungswillen** voraus. Obwohl das Verlöbnis an keine Form gebunden ist, kann die Frage, in welcher Form die Einigung stattgefunden hat, genau hierfür eine Rolle spielen. Der Austausch von Verlobungsringen, das Abhalten einer Verlobungsfeier, ein förmlicher Antrag mit Kniefall usw. können als Zeichen für die Ernsthaftigkeit des Eheversprechens wichtig sein.



II. Ehevoraussetzungen und Ehehindernisse

Ehevoraussetzungen sind

25

- Ehemündigkeit (§ 1303 BGB) und
- Geschäftsfähigkeit (§ 1304 BGB).

Als Ehehindernisse kommen in Frage

26

- eine bestehende Ehe (§ 1306 BGB) oder
- eine Verwandtschaft der Partner (§§ 1307, 1308 BGB).

Je nach den eintretenden **Rechtsfolgen** unterscheidet man:

27

- Fehler, die zur **Unwirksamkeit** der Ehe führen (= Nichtehe, unwirksame Ehe)
- Fehler, die nach § 1314 Abs. 1 BGB einen **Aufhebungsgrund** bilden (= fehlerhafte Ehe)
- Fehler, bei denen der Verstoß **ohne Folgen** bleibt (= Ordnungsvorschriften)

Ehemündig ist, wer volljährig ist (§ 1303 S. 1 BGB). Fehlende Ehemündigkeit führt an und für sich nur zur **Fehlerhaftigkeit** der Ehe (siehe § 1314 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Aus § 1303 S. 2 BGB folgt jedoch, dass die Ehe mit einem noch nicht 16 Jahre alten Kind **unwirksam** (Nichtehe) ist.

28

Geschäftsfähigkeit wird bei Personen ab sieben Jahren (siehe § 104 Nr. 1 BGB) vorausgesetzt. **Geschäftsunfähig** ist nach § 104 Nr. 2 BGB, wer sich in einem die freie Willensbestimmung nicht nur vorübergehend ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet. Ein freier Wille setzt Einsichts- und Steuerungsfähigkeit voraus. An die Einsichtsfähigkeit dürfen hier im Lichte der aus Art. 6 Abs. 1 GG folgenden Eheschließungsfreiheit keine hohen Anforderungen gestellt werden. Es genügt, wenn jemand im Wesentlichen verstanden hat, was eine Eheschließung bedeutet. Fehlende Geschäftsfähigkeit macht die Ehe **fehlerhaft** (s. § 1314 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

29



Entscheidung Nr. 2

30

Die Ehe schließt es ihrem Wesen nach aus, dass ein Mensch in mehreren Ehen gleichzeitig lebt. Daher verbietet § 1306 BGB die Eheschließung jedem, der bereits verheiratet ist. Das ist darüber hinaus als **Doppelehe** auch strafbar (§ 172 StGB).

Eine entgegen § 1306 BGB begründete Ehe ist **fehlerhaft** (§ 1314 Abs. 1 BGB).

Den Sonderfall der Wiederheirat, nachdem der frühere Ehegatte (zu Unrecht) amtlich **für tot erklärt** wurde, regeln die §§ 1319, 1320 BGB. Heiratet der Ehegatte wieder, obwohl weder er noch sein neuer Ehegatte wusste, dass sein früherer Ehegatte noch lebt, so löst dies die alte Ehe auf (§ 1319 Abs. 2 BGB). Auch die neue Ehe ist fehlerhaft, doch kann in diesem Falle nur der neu Verheiratete ihre Aufhebung beantragen (§ 1320 BGB). Wusste einer von beiden, dass der frühere Ehegatte noch lebt, bleibt es bei den gewöhnlichen Folgen einer Doppelehe.

31

Enge **Verwandte** dürfen einander nicht heiraten (§ 1307 S. 1 BGB). Verboten ist das bei Verwandtschaft in gerader Linie (vgl. zu dieser Rn. 201) und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern. Maßgeblich ist die **Blutsverwandtschaft** (§ 1307 S. 2 BGB). Nicht die Eheschließung, wohl aber der Geschlechtsverkehr unter Verwandten gerader Linie und unter Geschwistern ist auch strafbar (§ 173 StGB).

Auch eine entgegen § 1307 BGB geschlossene Ehe ist **fehlerhaft** (§ 1314 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

32

Adoptivverwandtschaft steht nach § 1308 Abs. 1 S. 1 BGB einer Eheschließung ebenfalls im Wege. Die Grenzen sind die gleichen wie unter Blutsverwandten.

Vom Verbot der Eheschließung unter Adoptivgeschwistern kann das Familiengericht auf Antrag eines der Geschwister **Befreiung** erteilen (§ 1308 Abs. 2 BGB). Adoptivverwandte in gerader Linie müssen dagegen die Aufhebung der Adoption erreichen, damit sie einander heiraten dürfen (vgl. § 1308 Abs. 1 S. 2 BGB).

§ 1308 BGB ist lediglich **Ordnungsvorschrift**.



Der Standesbeamte ist verpflichtet, seine Mitwirkung an der Eheschließung zu verweigern, wenn er ein Ehehindernis kennt oder weiß, dass die Ehe nach § 1314 Abs. 2 BGB aufhebbar wäre (vgl. § 1310 Abs. 1 S. 2 BGB). Oft kann ein Dritter gegen die einmal geschlossene Ehe nicht mehr viel unternehmen. Es kann daher wichtig sein, das Standesamt schon vor der Eheschließung über Bedenken z. B. an der Geschäftsfähigkeit eines Ehegatten zu informieren.

III. Form der Eheschließung

Die Form der Eheschließung regeln die §§ 1310 bis 1312 BGB:

33

§ 1310 Abs. 1 S. 1 BGB schreibt die Eheschließung vor dem **Standesbeamten** vor (obligatorische Zivilehe). Wie aus § 1310 Abs. 1 S. 2 BGB folgt, muss der Standesbeamte hieran „mitwirken“, das heißt, er muss zur Entgegennahme der Eheschließungserklärung auch bereit sein, andernfalls die Ehe nicht „vor“ ihm geschlossen worden ist.

Durch eine Eheschließung, die dem nicht genügt, wird **keine Ehe** begründet. Die Erklärung ist dann ohne weiteres unwirksam (Nichtehe). Das gilt jedoch ausnahmsweise nicht, wenn

- die Ehe vor einer Person geschlossen wurde, die beide Eheschließenden für einen Standesbeamten gehalten haben, und diese Person die Eheschließung in das Eheregister eingetragen hat (§ 1310 Abs. 2 BGB) oder
- der Standesbeamte bestimmte Amtshandlungen vorgenommen hat, die eine Ehe voraussetzen und die Eheschließenden nach dieser Rechtshandlung zehn Jahre als Eheleute zusammengelebt haben. Haben sie bis zum Tod eines von ihnen zusammengelebt, genügen fünf Jahre (§ 1310 Abs. 3 BGB).

In diesen Fällen ist die Ehe von Anfang an als wirksam anzusehen. Der Formfehler wird dadurch also **rückwirkend geheilt**.

Die **Eintragung in das Eheregister** wirkt nur in den in § 1310 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 BGB geregelten Fällen konstitutiv. Wenn § 1310 Abs. 1 S. 1 BGB beachtet wurde, hat sie nur deklaratorischen Charakter.

34

§ 1311 BGB schreibt die **gleichzeitige, persönliche Anwesenheit** beider Eheschließenden vor dem Standesbeamten vor.

35

Wird hiergegen verstoßen, ist die Ehe **fehlerhaft** (vgl. § 1314 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Die Vorschrift des § 1312 S. 1 BGB über die zu verwendende **Trauformel** ist nur Ordnungsvorschrift. Eine Ehe kommt nur dann nicht zustande, wenn einer der Eheschließenden überhaupt keine Zustimmung erklärt hat.

36

Die Hinzuziehung von **Trauzeugen** stellt § 1312 S. 2 BGB den Eheschließenden überhaupt frei.

IV. Aufhebung der fehlerhaften Ehe

Eine **fehlerhafte Ehe** kann aufgehoben werden. Fehlerhaft ist sie:

37

- wenn es an einer der Ehevoraussetzungen aus §§ 1303 Satz 1, 1304 BGB fehlt
- wenn eines der Ehehindernisse aus §§ 1306, 1307 BGB vorliegt,
- wenn ein für tot erklärter früherer Ehegatte doch noch lebt (siehe § 1320 BGB)

- wenn gegen die Formvorschrift des § 1311 BGB verstoßen wurde und
- im Übrigen, wenn einer der in § 1314 Abs. 2 BGB aufgezählten **Willensmängel** vorliegt.

38 Die Aufzählung der Aufhebungsgründe ist **abschließend**. Die §§ 104 ff. BGB gelten für die Eheschließung nicht. Die nach § 1314 Abs. 2 BGB beachtlichen Willensmängel sind:

1. Unzurechnungsfähigkeit

39 Eine Ehe, die im Zustand der **Bewusstlosigkeit** oder vorübergehenden **Störung der Geistestätigkeit** (z. B. im Vollrausch) geschlossen wurde, ist nach § 1314 Abs. 2 Nr. 1 BGB aufhebbar.

2. Irrtum

40 Fehlerhaft ist die Ehe ferner, wenn einer der Ehegatten nicht gewusst hat, dass es sich um eine Eheschließung handelt, also bei seiner Erklärung einem **Inhaltsirrtum** unterlag (§ 1314 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Andere – sonst beachtliche – Irrtümer bedingen hier keine Fehlerhaftigkeit.

3. Arglistige Täuschung

41 Aufhebbar ist nach § 1314 Abs. 2 Nr. 3 BGB eine Ehe, die auf einer arglistigen Täuschung des einen durch den anderen Ehegatten beruht. Die **Täuschung eines Dritten** genügt nur, wenn der andere Ehegatte von ihr wusste.

Es muss feststehen, dass *der Getäuschte* die Ehe nicht geschlossen hätte, wenn er die Wahrheit gekannt hätte (subjektive Kausalität). Das muss wiederum einer verständigen Würdigung des Wesens der Ehe standhalten (objektive Kausalität). Die Täuschung über Vermögensverhältnisse (also der klassische „Heiratsschwindel“) ist ausdrücklich ausgenommen.

Auch durch **Unterlassen** kann man arglistig täuschen, soweit eine Pflicht zur Offenbarung bestimmter Umstände besteht (arglistiges Verschweigen). Offenbart werden müssen alle Umstände, die für die Entscheidung des anderen zur Eheschließung erkennbar von erheblicher Bedeutung sind. Das wird zum Beispiel für die Infektion mit einer durch sexuelle Handlungen übertragbaren Krankheit angenommen. Aber auch, ob – und ggf. von wem – die Frau schwanger ist, gehört wegen § 1592 Nr. 1 BGB zu den offenbarungspflichtigen Umständen, wenn sie heiratet.



Arglist (lat.: *dolus*) ist ein Synonym für **Vorsatz**. Bedingter Vorsatz genügt. Verbreiteter Fehler unter Studenten ist es, Arglist mit besonderer Verwerflichkeit des Verhaltens gleichzusetzen.